

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Executive Master of Business Administration, MBA
Hochschule: Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Standort: Mainz
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 14 vom Gutachtergremium festgestellt, dass in den Semestern zwischen 16 und 32 CP erworben würden. In eigener Prüfung stellt der Akkreditierungsrat fest, dass laut Prüfungsordnung je nach Wahl der Wahlpflichtmodule im dritten Semester zwischen 27 und 36 CP erworben werden. Entgegen den Angaben in der Prüfungsordnung wird sowohl im vorgelegten Studienverlaufsplan als auch in der Imagebrochüre des Studiengangs das 3. Modul "Operations" im ersten Semester angeboten. Damit ergäbe sich, je nach Wahl der Wahlpflichtmodule, eine Spanne von 32 bis 41 CP im ersten Semester des Studiengangs. Da die Wahlpflichtmodule in anderen Semestern gewählt werden können, das zweite Semester nur einen Umfang von 7 CP in Pflichtveranstaltungen aufweist und somit im ersten Studienjahr 39 CP als Pflichtmodule vorgesehen sind, sieht der Akkreditierungsrat § 8 HSchulQS AkkrV RP als erfüllt an, da dort "in der Regel 30

Leistungspunkten pro Semester" vorgesehen sind (bzw. für den hier vorliegenden Teilzeitstudiengang entsprechend § 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP weniger). Die geringfügige Abweichung von 2 CP von dieser Vorgabe wird aufgrund des geringeren Umfangs im zweiten Semester akzeptiert. Da das Gutachtergremium die Studierbarkeit auch vor dem Hintergrund von "Belastungsspitzen" positiv bewertet (Seite 44 Akkreditierungsbericht), sieht der Akkreditierungsrat keinen Handlungsbedarf. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Unstimmigkeiten zwischen Prüfungsordnung und anderen Dokumenten zeitnah behoben werden.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die "Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang 'Executive Master of Business Administration'" in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

